

Drucksache

Bildungs- und Teilhabepaket, Sachstandsbericht			
verantwortlich: Amt für Soziales und Teilhabe		Drucksache 2021/092	
		23.04.2021	
Beschlussfassung:	Ö	03.05.2021	Sozialausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt vom Sachstandsbericht zum Bildungs- und Teilhabepaket im Rems-Murr-Kreis Kenntnis.

1. Zusammenfassung

2011 wurde in der Folge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts das Bildungs- und Teilhabepaket installiert. Ziel war und ist es, das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen in Haushalten, die Transferleistungen z.B. Grundsicherung beziehen, zu sichern. Berechtig sind auch Haushalte, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Bedarfe, die vor 2011 unzureichend über die Regelsätze der Grundsicherung für Kinder und Jugendlichen abgedeckt waren. Daneben sind zusätzliche Ansprüche wie z. B. auf Lernförderung enthalten.

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden überwiegend als Sachleistungen erbracht.

Der Rems-Murr-Kreis ist bei der Bewilligung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sehr gut aufgestellt und bundesweit Spitze. Mit den Hilfen kann ein überdurchschnittlich hoher Anteil der berechtigten Kinder und Jugendlichen erreicht werden.

Dennoch bedarf es weiterhin großer Anstrengungen, um Kindern aus finanzschwachen und bildungsfernen Familien die kostenlosen Angebote des Bildungs- und Teilhabepakets zu vermitteln. Dies erfolgt auch durch die Aktivitäten der „Allianz gegen Kinderarmut“, einer vom Jobcenter Rems-Murr, dem Staatlichen Schulamt Backnang, dem Kreisjugendamt sowie dem Amt für Soziales und Teilhabe gegründeten Initiative.

Die Corona-Pandemie, mit ihren für Kinder und Jugendliche negativen Auswirkungen, wie beispielsweise das Fehlen des Präsenzunterrichts in den Schulen, wird vermutlich dazu führen, dass sich der Bedarf an Lernförderung im laufenden und im kommenden Schuljahr erhöhen wird. In anderen Bereichen wie z. B. im Sport könnte die Nachfrage zurückgehen, weil entsprechende Angebote Corona bedingt fehlen.

2. Sachverhalt

2.1. Anspruchsberechtigte und Leistungen

2.1.1. Anspruchsberechtigte

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre für soziokulturelle Teilhabeleistungen
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 25 Jahre für weitere Leistungen (2.1.2)

Voraussetzungen: Besuch einer allgemeinen oder berufsbildenden Schule, eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte Zugehörigkeit zu einem Haushalt, der Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezieht.

2.1.2 Leistungen

- Leistungen zur Förderung der **Teilhabe** bei Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, musikalischem Unterricht, Freizeiten (bis zu 15 Euro mtl. bzw. 180 Euro jährlich)
- Zuschuss zum persönlichen **Schulbedarf** (103 Euro zu Beginn und weitere 51,50 Euro während des Schuljahres)
- gemeinschaftliches **Mittagessen** in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder
- **Schülerbeförderung**
- **Lernförderung**
- mehrtägige **Klassenfahrten** sowie eintägige Ausflüge (in tatsächlicher Höhe).

2.2. Inanspruchnahme der Leistungen

2.2.1. Leistungsbezieher (dem Grunde nach*) gesamt

Anspruchsgrundlage		Anzahl Kinder/Jugendliche, denen Leistungen bewilligt wurden	
SGB II	2019		5.074
	2020		5.241
SGB XII	2019		30
	2020		27
Wohngeld	2019		1.546
	2020		1.572
Kinderzuschlag	2019		53
	2020		369
AsylbLG	2019		484
	2020		517
Summe	2019		7.187
	2020		7.726

*Leistung/en bewilligt, aber nicht alle Leistungen werden immer abgerufen.

2.2.2 Leistungsbezieher nach Anspruchsgrundlage und Leistungen

Anspruchsgrundlage		Klassenfahrten	Lernförderung	Mittagessen
SGB II	2019	3.750	594	4.602
	2020	3.687	447	4.772
SGB XII	2019	21	2	18
	2020	18	2	18
Wohngeld	2019	1.262	130	759
	2020	1.289	131	840
Kinderzuschlag	2019	38	1	24
	2020	260	7	158
AsylbLG	2019	353	50	342
	2020	433	39	392
		Teilhabe	Schulbedarf	Schülerbeförderung
SGB II	2019	4.642	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar
	2020	4.856	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar
SGB XII	2019	27	28	2
	2020	27	38	7
Wohngeld	2019	1.498	1.016	388
	2020	1.526	1.261	456
Kinderzuschlag	2019	51	27	18
	2020	364	234	78
AsylbLG	2019	376	313	149
	2020	422	392	155

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, von denen ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde, hat sich 2020 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der nach einer Gesetzesänderung erweiterte Kreis der Kinderzuschlagsberechtigten führte zu deutlichen Steigerungen.

Die Zahlen für die Klassenfahrten/Schulausflüge im Jahr 2020 sind insofern wenig aussagefähig, als Bewilligungen erfolgten, aber die Leistungen nicht benötigt wurden, weil die Veranstaltungen aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden konnten. Die Beträge flossen daher nicht ab bzw. wurden von den Schulen zurückerstattet. Die Ausgaben reduzierten sich entsprechend.

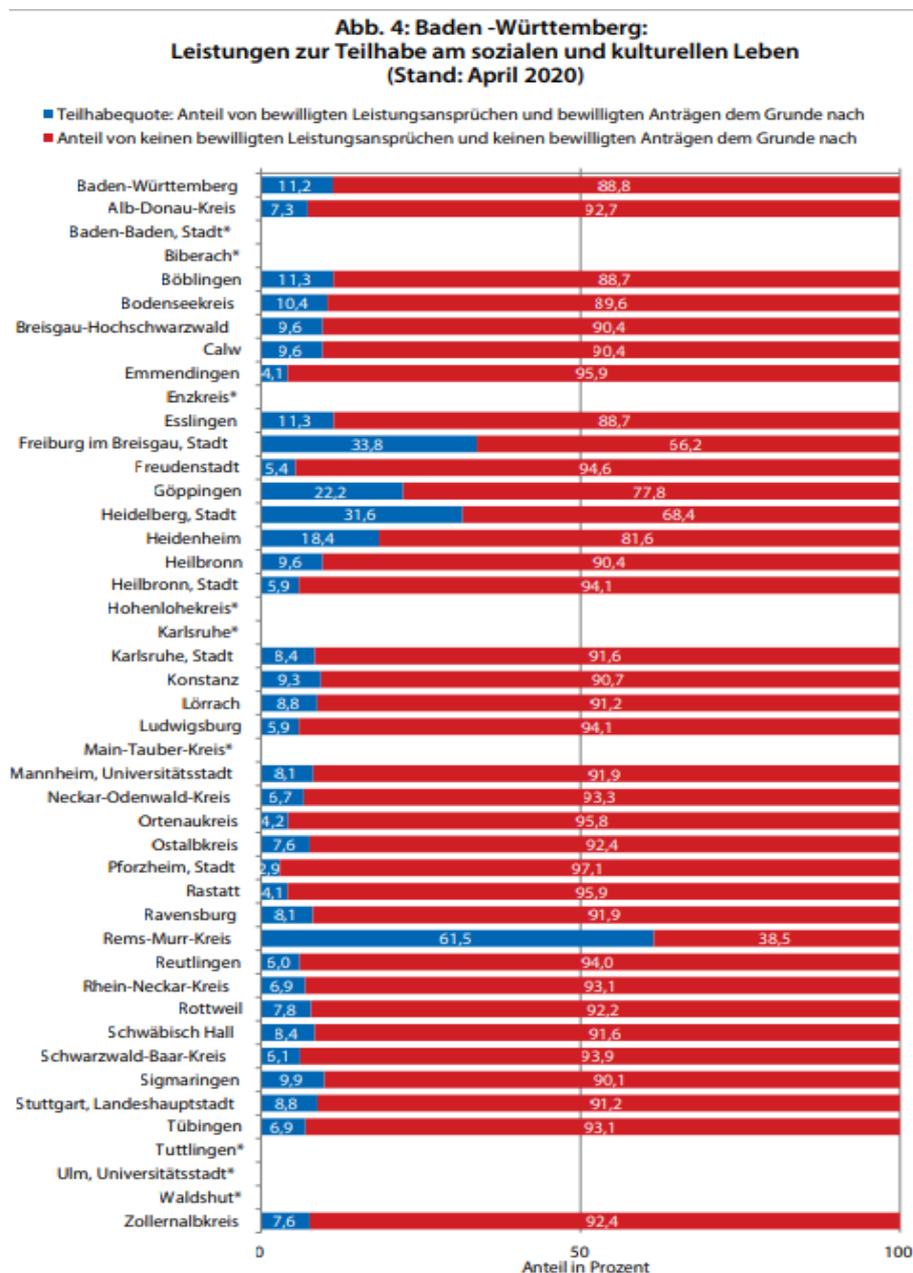
2.2.3 Ausgaben nach Anspruchsgrundlage und Leistungen (in Euro)

Anspruchsgrundlage		Klassenfahrten	Lernförderung	Mittagessen
SGB II	2019	149.575,18	391.451,38	203.391,26
	2020	43.075,10	511.698,24	224.304,88
SGB XII	2019	907,00	210,00	3.465,75
	2020	15,00	525,00	2.825,79
Wohngeld	2019	70.873,19	107.187,50	68.922,48
	2020	14.516,85	91.208,37	70.283,28
Kinderzuschlag	2019	1.287,00	0,00	1.239,20
	2020	1.015,00	3.956,67	11.724,49
AsylbLG	2019	6.762,24	22.427,00	19.335,57
	2020	1.655,50	28.769,33	24.589,71
Summen	2019	229.404,61	521.275,88	296.354,26
	2020	60.277,45	636.157,61	333.728,15
		Teilhabe	Schulbedarf	Schülerbeförderung
SGB II	2019	48.056,87	443.360,00	231.293,00
	2020	50.865,96	531.791,00	222.478,00
SGB XII	2019	777,00	2.699,13	359,45
	2020	790,50	3.429,98	1.067,10
Wohngeld	2019	39.825,80	101.360,00	84.301,42
	2020	40.832,93	158.600,00	100.185,52
Kinderzuschlag	2019	929,00	2.700,00	3.016,35
	2020	4.720,88	26.600,00	15.068,55
AsylbLG	2019	4.246,00	31.170,00	25.926,15
	2020	2.788,74	44.104,47	27.555,35
Summen	2019	93.834,67	581.289,13	344.896,37
	2020	99.999,01	764.525,45	366.354,52

2.2.4 Verwaltungsverfahren

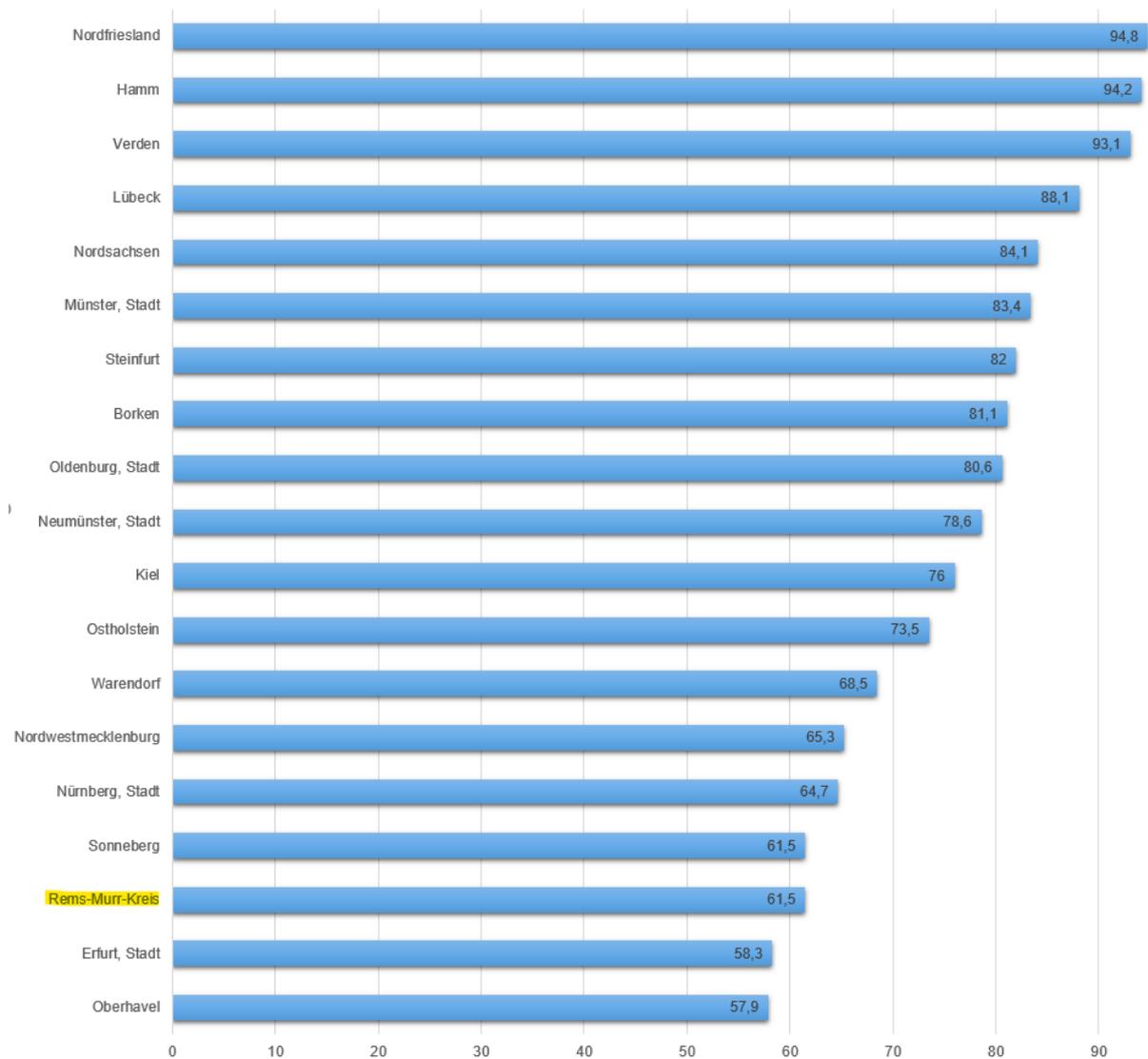
Im Rems-Murr-Kreis werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets über die Sodexo-Bildungskarte, ein elektronisches Abrechnungsverfahren, abgewickelt. Dieses Verfahren, das in Baden-Württemberg von keinem anderen Landkreis eingesetzt wird, ist neben einem vereinfachten Antragsverfahren und einer effektiven Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern der Garant für eine überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahme der Leistungen.

Nach einer Untersuchung des Paritätischen mit Stand April 2020 lag der Rems-Murr-Kreis bei der Teilhabequote am Beispiel des SGB II, d.h. dem Anteil von bewilligten Leistungen in Bezug auf die Gesamtzahl des grundsätzlich leistungsberechtigten Personenkreises in Baden-Württemberg an der Spitze und bundesweit an 17. Stelle.



© Der Paritätische 2020
Eigene Darstellung und Berechnung
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe (Monatszahlen).
* Daten wurden anonymisiert - Details siehe Methodenbericht.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – Teilhabequote SGB II bundesweit:



Quelle: Der Paritätische Gesamtverband; Expertise: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket; Daten Stand April 2020

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen und Folgekosten

Es ergeben sich für den Rems-Murr-Kreis im Leistungsbereich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Die Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket werden in vollem Umfang vom Bund erstattet (Ausnahme: Haushalte, die in der Anschlussunterbringung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen).